

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

ZH 357/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora R. [REDACTED],
geb. [REDACTED] - Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Den Beauftragten der Beklagten und Beschwerdegegner

Rechtsprechung von Bund und Ländern
Gründungen in den von den Bundesländern
zu stellenden Anforderungen.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 9. März 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht folgt den in ständiger
Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof vertretenen
Grundsätzen zu den an ein Wiedereinsetzungsge-
such zu stellenden Anforderungen.

108

Danech liegt ein Gesuch, das den Mindestanforderungen entspricht, nicht vor.

Dr. Thumm

Dr. Lang

:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)